

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für bereits in Betrieb befindliche Markthallen.

§ 51

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 und 11 bis 16 gelten auch für Markthallen.

(2) Für die Verkaufsstände, Arbeits- und Vorräume gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 und 12 bis 35 entsprechend.

Kühlung und Kühlung

§ 52

(1) Der Fußboden in den Kühlräumen muß neben den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 die erforderlichen Abflußvorrichtungen besitzen.

(2) Die Wände und Decken müssen glatt und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen nur mit Ölfarbe gestrichen werden oder mit weißen Platten belegt sein. In den Kühlräumen müssen Thermometer, in größeren auch Feuchtigkeitsmesser (Hygrometer) vorhanden sein.

§ 53

Offene Fässer mit Pökellake oder anderen Flüssigkeiten dürfen nicht in den Fleischkühlräumen aufbewahrt werden. Bei bereits bestehenden Einrichtungen ist jedoch, wenn keine andere Kühlmöglichkeit vorhanden ist, ausnahmsweise das Kühlen von Blut gestattet.

§ 54

(1) Eis, das aus offenen Gewässern gewonnen wird, darf bei der Behandlung von Lebensmitteln zum Kühlen nicht verwendet werden.

(2) Kunsteis darf nur mit dafür geeigneten Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, wenn es aus Wasser gewonnen wurde, das den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entspricht.

Beförderung

§ 55

(1) Die zur Beförderung von Fleisch, Fleischwaren, gerupftem Geflügel, Wild ohne Decke, Fischen und sonstigen ungeschützten Lebensmitteln dienenden Beförderungsmittel und -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß die in ihnen beförderten Lebensmittel vor Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 geschützt sind.

(2) Fleischtransportfahrzeuge, die zum Be- und Entladen betreten werden müssen, sind mit mehrteiligen, gut zu reinigenden Holzrosten zu versehen.

(3) Der Boden der Beförderungsmittel M ebenso wie der ganze Innenraum des Beförderungsmittels oder -behältnisses nach jedem Transport gründlich zu reinigen.

(4) Die Innenwände müssen glatt und abwaschbar sein.

(5) Ungeschützte Lebensmittel (z. B. Fleisch, Brot) dürfen nicht aus den Beförderungsmitteln oder -behältnissen herausragen. Sie sind bei offenen Fahrzeugen mit sauberen Tüchern oder nicht gesundheitsschädlichen Kunststoffen abzudecken.

§ 56

(1) Die zur Beförderung von Lebensmitteln dienenden oder dazu bestimmten Behältnisse dürfen nur zu diesem Zweck Verwendung finden.

(2) In demselben Beförderungsmittel oder -behältnis dürfen andere Waren nur gleichzeitig befördert werden, wenn sie die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

§ 57

(1) Blut darf nur in dicht geschlossenen, sauberen und rostfreien Gefäßen oder Behältnissen befördert werden.

(2) Eingeweide dürfen nur in besonders dazu bestimmten Gefäßen oder Behältnissen befördert werden.

§ 58

In Fahrzeugen, in denen ungeschützte Lebensmittel befördert werden, dürfen Personen nur auf dem Führersitz Platz nehmen.

§ 59

Fleisch, ausgeschlachtete Tiere, Wild ohne Decke, Brot und Backwaren sowie sonstige ungeschützte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit dem ungeschützten Körper des Trägers nicht in Berührung kommen.

Gaststätten und ähnliche Betriebe

§ 60

In Gaststätten und ähnlichen Betrieben ist es verboten, Speisen und Getränke, die in Eß- oder Trinkgeschirr zurückgelassen worden sind oder sich in ihnen befinden haben oder von den Gästen mit ihren Eßbestecken berührt worden sind, als Lebensmittel für andere wieder zu verwenden.

Bestimmungen für den Publikumsverkehr

§ 61

Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ist verboten.

§ 62

(1) In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Tiere nicht geduldet werden. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren in diese Räume nicht gestattet.

(2) Abs. 1 gilt auch für Markthallen und Märkte.

(3) Das Mitbringen von Hunden in Gaststätten und Schankwirtschaften aller Art ist verboten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Führerhunde blinder Personen.

§ 63

Die Inhaber oder Leiter der Betriebe, in denen Lebensmittel für andere behandelt werden, haben die Verbote der §§ 61 und 62 in den betreffenden Räumen durch Aushang bekanntzugeben.

Bestimmungen für die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigten Personen

§ 64

(1) Die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben während der Arbeit einwandfreie Hygienekleidung zu tragen. Insbesondere haben weibliche Personen eine Haube oder Kopfrunde oder ein Kopftuch zu tragen. Die Haube oder das Kopftuch muß vorn mit der Haargrenze abschließen. Unter der Kopfrunde muß sich ein Haarnetz befinden, welches das gesamte Haar umschließt.

(2) Die Schutzkleidung ist in ausreichender Weise vom Betrieb zu liefern, sauber und in ordentlichem Zustande zu halten.

§ 65

Personen, die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigt sind, ist in den Räumen, in denen sich Lebensmittel befinden, das Rauchen, auch das kalte Rauchen (Schnupfen, Tabakkauen und dergleichen) so-
TT-ic ^er Aufenthalt während der Freizeit verboten